

## Die Verjährung von allgemeinen Beschlagnahme- und Einziehungsentscheidungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz obliegt es der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, alle Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Über die Aufnahme in diese Liste und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet in der Regel die Bundesprüfstelle in einem im Jugendschutzgesetz näher beschriebenen, eigenständigen Verfahren, §§ 17 ff. JuchG. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit der Streichung von Medien aus dieser Liste. Im Zentrum steht dabei die Frage, inwieweit allgemeine Beschlagnahme- und Einziehungsentscheidungen der Verjährung unterliegen können. Bejaht man die Möglichkeit der Verjährung, so stellt sich im Anschluss die Frage, wie mit Medien überhaupt umzugehen ist, deren Listenaufnahme aufgrund einer mittlerweile verjährten Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidung erfolgte. Sollen diese Medien einfach von der Liste gestrichen werden, obgleich ihr Inhalt weiterhin gegen die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen kann, oder wäre eine Beibehaltung dieser Medien mit einer besonderen Kennzeichnung ratsamer?

Beginnen wir zunächst mit einem kurzen Rückblick. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM), welches bis zum 31. März 2003 den Umgang mit jugendgefährdenden Medien abschließend regelte, enthielt keine Bestimmung, welche die Befristung bzw. die Verjährung von Indizierungswirkungen vorsah. Weil das GjSM eine Streichung noch nicht vorsah, wurden basierend auf den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts jedoch Listenstreichungen auf Antrag der Verfahrensbeteiligten durchgeführt, in der Regel nach 15 Jahren. Am 1. April 2003 trat das Jugendschutzgesetz (JuSchG), welches das GjSM fortan ersetzt, in Kraft. Nunmehr bestimmt § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG, dass Medien aus der Liste zu streichen sind, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Satz 2

dieser Vorschrift verliert eine Aufnahme in die Liste insbesondere nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Die Regelung ist verfassungsrechtlich konsequent, da gerade mit Blick auf Meinungs-, Informations-, Glaubens- und Berufsfreiheit die mit der Listenaufnahme verbundenen Beschränkungen (vgl. insbesondere § 15 JuSchG) nur solange verhältnismäßig bzw. gerechtfertigt sind, wie eine Jugendgefährdung tatsächlich vorliegt. Die Befristung der Indizierungswirkungen auf 25 Jahre rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass jede Generation die Frage der Jugendgefährdung jeweils selbst unter Berücksichtigung der aktuell maßgeblichen Wert- und Moralvorstellungen der Gesellschaft bestimmt<sup>1</sup>. Die von der Bundesprüfstelle indizierten Medien sind folglich spätestens nach 25 Jahren von der Liste zu streichen. Insoweit hat das Jugendschutzgesetz eine eindeutige Regelung gefunden, welche den Gegebenheiten der Praxis weitgehend entgegenkommt. Die Vorschrift des § 18 Abs. 7 JuSchG bezieht sich aber in erster Linie auf die von der Bundesprüfstelle indizierten Medien, also auf Indizierungsentscheidungen, die ohne ein gerichtliches Verfahren erfolgt sind. Neben den von der Bundesprüfstelle indizierten Medien enthält die Liste allerdings auch all jene Medien, bei denen ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass deren Inhalt gegen die §§ 86, 130, 130a, 131 oder 184 des Strafgesetzbuches verstoße, so jetzt die Regelung in § 18 Abs. 5 JuSchG. Die Listenaufnahme hat nach der amtlichen Begründung in diesem Fall eine rein deklaratorische Bedeutung, da diese Medien bereits nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG kraft Gesetzes indiziert sind<sup>2</sup>. Gleichwohl sind Trägermedien, für die bereits ein gerichtsförmlicher Beschlagnahme- oder Einziehungsbeschluss vorliegt, in der Liste entsprechend gekennzeichnet und in den Übersichten 6 bis 9 des Amtlichen Mitteilungsblattes der Bundesprüfstelle gesondert abgedruckt. Die Frage allerdings, nach welchem Zeitraum Medien von der Liste zu streichen sind, deren Aufnahme aufgrund eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch erfolgte, regelt das Jugendschutzgesetz nicht. Auch in Rechtsprechung und Literatur ist das

Problem, inwieweit allgemeine Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse überhaupt der Verjährung unterliegen, bislang kaum erschöpfend behandelt worden. Gilt für diese Medien gleichfalls die 25jährige Streichungsfrist des § 18 Abs. 7 JuSchG oder hat sich die Streichung an die Verjährung der der Aufnahme zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidung anzupassen? Diese Fragen bedürfen einer Entscheidung, zumal zahlreiche Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse noch aus den 80er Jahren datieren und sich die Frage der Verjährung damit um so dringender stellt. Die Zentralstellenleiter der Länder haben deshalb Diskussionsbedarf gesehen. Dabei wurde die Auffassung verworfen, dass sowohl bei der allgemeinen Beschlagnahme wie auch bei der Einziehung keine Verjährung eintrete, da nicht die Vollstreckung von Individualmaßnahmen im Vordergrund stehe, sondern insoweit eine Dauerwirkung und ein allgemeiner Gesellschaftsschutz gewollt sei. Die Überlegung, dass das Bedürfnis nach dem Vollzug der Maßnahme mit der Zeit nach Tatschwere schwinde, vor allem, wenn Tat und Urteil in der damals interessierten Gesellschaft vergessen seien und der Verurteilte ein anderer Mensch geworden sei, sei insoweit gerade nicht einschlägig. Des weiteren seien die in § 76a Abs. 2 StGB zugrunde liegenden gesetzgeberischen Erwägungen ebenfalls heranzuziehen, nach denen u.a. die Strafverfolgungsverjährung einer selbständigen Einziehungsanordnung mit sicherndem Charakter nicht entgegenstehe. Ein anderes Ergebnis würde wohl dazu führen, dass unter Umständen eine Straftat beispielsweise nach § 184 Abs. 3 StGB a.F. bzw. § 184a StGB - in der ab dem 01. April 2004 in Kraft getretenen neuen Fassung - im Sinne des Vorrätighaltens zwecks Verbreitung noch andauere, Strafverfolgungsverjährung also noch nicht in Sicht sei, demgegenüber ein, wenn auch länger zurückliegender allgemeiner Beschlagnahmebeschluss nicht mehr vollstreckt werden könnte.

Der Generalbundesanwalt und die überwiegende Mehrheit der Zentralstellenleiter der Länder gehen demgegenüber mit überzeugender Argumentation davon aus, dass Einziehungsbeschlüsse nach zehn Jahren verjähren. Die Befürworter der Möglichkeit der Verjährung begründen ihre Rechtsansicht im wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

Bei der Einziehung handelt es sich um eine Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, für deren Verjährung § 79 Abs. 4 Satz 2 StGB eine klare Regelung trifft: „Bei den übrigen Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre“. Überdies bestimmt § 79 Abs. 2 und 4 StGB, dass ausschließlich die Vollstreckung von lebenslanger Freiheitsstrafe und die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung nicht der Verjährung unterliegen. Es handelt sich dabei um eine

abschließende Aufzählung für Ausnahmefälle, die im übrigen nicht auslegungsfähig ist. Auch die strafrechtliche Beurteilung von Schriften unterliegt einem gewissen zeitlichen Wandel (§ 11 Abs. 3 StGB), welcher in der Neufassung des § 18 Abs. 7 JuSchG gleichfalls seinen Niederschlag gefunden hat. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht ferner, dass es sich bei dem Einziehungsverfahren um eine Strafvollstreckungsmaßnahme handelt, deren Verjährung § 79 StGB abschließend regelt. Die Folge dieser Rechtsansicht ist, dass für Medien, deren Aufnahme infolge eines allgemeinen Einziehungsverfahrens über zehn Jahre zurückliegt, die Voraussetzungen für einen Verbleib in der Liste nicht mehr vorliegen. Nochmals zu betonen ist allerdings, dass die zehnjährige Verjährungsfrist nur für solche Medien besteht, denen ein allgemeiner Einziehungsbeschluss zugrunde liegt. Die zehnjährige Verjährungsfrist besteht demnach nicht für Medien, bei denen lediglich die Beschlagnahme gerichtlich angeordnet wurde. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesen Indizierungen im Gegensatz zu den vorgenannten um keine Strafvollstreckungsmaßnahmen handelt, sondern um eine Strafverfolgungsmaßnahme. Die Verjährung richtet sich damit nicht nach § 79 StGB, sondern nach § 78 StGB. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB tritt danach bei einer allgemeinen Beschlagnahme als Strafverfolgungsmaßnahme die Verjährung bereits nach drei Jahren ein. Bei der Überprüfung der Liste ist daher stets zu beachten, ob der Indizierung eine allgemeine Einziehungsentscheidung oder (nur) ein Beschlagnahmebeschluss voraus ging. Um dies sicher feststellen zu können, wären die Zentralstellenleiter der Länder aufzufordern, die in ihrem Zuständigkeitsbereich ergangenen Entscheidungen daraufhin nochmals zu untersuchen.

Abschließend bleibt zu klären, wie mit Medien, deren Indizierung nach den vorgenannten Vorschriften verjährt ist, umgegangen werden soll. Im Sinne eines effektiven Schutzes der Öffentlichkeit ist die Streichung dieser Medien aus der Liste sicherlich kein probates Mittel, zumal der Inhalt dieser Medien zum größten Teil nach wie vor Vorschriften des StGB verletzten dürfte. Dies hat insbesondere Bedeutung für die in Videofilmen und Computerspielen zahlreich auftretenden „Monster“, „Zombies“, „Außerirdische“, usw.; denn der Inhalt dieser Medien kann seit 1. April 2004 gegen § 131 StGB verstoßen (Neufassung „menschensähnliche Wesen“). Aufgrund eines erneuten Prüfungsverfahrens besteht für zahlreiche dieser Medien daher die Möglichkeit, nochmals in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen zu werden. Insbesondere können diese Medien nach § 76a StGB in einem objektiven Einziehungsverfahren trotz einer Verfolgungsverjährung eingezogen werden. Auf diese Rechtsfol-

gen ist sowohl im Sinne eines effektiven Schutzes der Öffentlichkeit als auch im Sinne einer Transparenz für Verreiber wie Videotheken, Computerläden oder Internetauktionsbörsen hinzuweisen. Deswegen kann die bloße Streichung dieser Medien aus der Liste nicht befürwortet werden. Es bietet sich vielmehr an, einen neuen Teil der

Liste aufzustellen, in dem verjährte Medien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen und ein erneutes Indizierungsverfahren aufgenommen werden.

- 1) Nikles/ Roll/ Spürck/ Umbach, JuSchG § 18 Rn. 18.
- 2) Nikles/ Roll/ Spürck/ Umbach, JuSchG § 18 Rn. 15.